

27. Nov. 1979

I/PABC-GV-17/72-1979    Bearbeiter 63 57 11  
   Gibisch            Durchwahl 2286

Betrifft  
Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1979)

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 27. NOV. 1979

Zl. 128 Verf.-i. Rechts-  
Aussch.

H o h e r   L a n d t a g !

Mit der 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 136/1979, wurde bereits durch Änderung des § 33 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 die Möglichkeit geschaffen, die Bundesbeamten der Verwendungsgruppen E, D und C ab 1. Jänner 1980 bereits frühestens 4 statt bisher 2 Jahre vor der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III zu befördern (= vollendete 18 statt 20 Dienstjahre).

Der Bund hat mit der 6. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.104/1979, den besonderen Pensionsbeitrag erhöht.

Mit der 35. Gehaltsgesetz-Novelle werden die zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes getroffenen Vereinbarungen durchgeführt. Danach wird eine Anhebung der Gehälter mit 1. Jänner 1980 um 4,2 % vorgesehen. Als flankierende Maßnahme wurde die Anhebung der untersten Stufe der Verwaltungsdienstzulage (nach Landesbestimmungen Allgemeine Dienstzulage) auf den Wert der mittleren Stufe beschlossen. Letztere Maßnahme wirkt sich auf Grund der Personalstruktur im Landesbereich im Ausmaß von 0,5 % auf den Personalaufwand aus.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen diese geänderten Bestimmungen und die neuen Bezugsansätze des Bundes gleichlautend in das Dienstrecht der Landesbeamten aufgenommen werden, wobei die Zwischenschemata des Landes hiebei entsprechend angepaßt werden.

Von einem Begutachtungsverfahren wurde daher abgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1979),

(87) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung